

8/SN-182/ME XVIII. GP

UNIVERSITÄTSLEHRERVERBAND



AN DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ

Die Vorsitzende

**An das Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien**

S. Wurzi

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	<i>68</i> -GE/19
Datum:	6. JULI 1992
Verteilt	10. Juli 1992

5. Juli 1992

Betrifft: Novellen zu UOG, KHOG und AOG

In der Anlage erlaubt sich der Universitätslehrerverband an der Universität Graz seine Stellungnahme zu den oben angegebenen Novellen zu übermitteln.

Hochachtungsvoll

Anneliese Legat

**(UA Mag.Dr. Anneliese Legat)
(Vorsitzende)**

Beilagen

UNIVERSITÄTSLEHRERVERBAND
AN DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ
 Die Vorsitzende



Stellungnahme des Universitätslehrerverbandes an der Karl-Franzens-Universität Graz zu den Novellen zu UOG, KHOG und AOG

Der Universitätslehrerverband an der Universität Graz hat sich mit den vorgeschlagenen Novellen zum UOG, KHOG und AOG in der wie üblich - im konkreten Fall aber besonders - gebotenen Eile auseinandergesetzt.

Der Universitätslehrerverband kann sich aber der - im Begleitschreiben zur Regierungsvorlage geäußerten Ansicht - nicht anschließen, daß es sich bei den beabsichtigten Novellierungen lediglich um "geringfügige und bloß formale Änderungen" handelt.

Aus Sicht des Universitätslehrerverbandes handelt es sich um Maßnahmen im Sinne eines vorauseilenden Gehorsams gegenüber der EG, da der EWR-Vertrag noch nicht in Kraft ist. In den Erläuterungen sind keine Bestimmungen des EWR-Vertrages aufgenommen, die das Erfordernis für die Änderungen in der vorgegebenen Eile begründen. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß jede Teiländerung des Universitäts-Organisationsgesetzes immer auch im Kontext mit entsprechenden anderen Bestimmungen, die die Gesamtheit des Universitätssystems betreffen (z.B. BDG), gesehen werden muß.

Die vorliegenden Änderungsvorschläge werden als gravierende Eingriffe in bestehende Usancen betrachtet, da im gegenwärtigen System keine anderen Planstellenkategorien vorgesehen sind, Angehörige des "akademischen Mittelbaus" mit jenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten zu betrauen, die ihnen gemäß Qualifikation und Leistung zustehen würden. Aus diesem Grund bietet die Planstellenkategorie des außerordentlichen Universitätsprofessors österreichischen Wissenschaftlern die Möglichkeit, qualifikationsäquivalent eingesetzt zu werden. Diese Möglichkeit wird als besonderer Leistungsanreiz im Rahmen der Universitätslaufbahn betrachtet. Die beabsichtigte Novellierung steht aber einer gezielten Nachwuchspflege von österreichischen Wissenschaftlern nicht gerade förderlich gegenüber.

Diese und noch weitere Bedenken, die bei einer angemessenen Begutachtungsfrist noch ausführlicher dargelegt hätten werden können, führen den Universitätslehrerverband an der Universität Graz zu der Überzeugung, daß hier durch die österreichische Wissenschaftspolitik Maßnahmen gesetzt werden, ohne die Konsequenzen für das Wissenschaftssystem insgesamt und den wissenschaftlichen Nachwuchs im besonderen zu überlegen.

Für den Arbeitskreis
 "Hochschulreform":

Für den Universitätslehrerverband
 Die Vorsitzende:

(Univ.-Prof. Dr. H.-L. Holzer)

(UA Mag. Dr. Anneliese Legat)